

## **Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Preetz**

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Stadtvertretung in der Sitzung am 8. Mai 2007 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Preetz für das Gebiet östlich der Bahnlinie zwischen ZOB und südlicher Grenze des Flurstücks 13/2 der Flur 9 Gemarkung Preetz mit Bescheid vom 14. September 2007, Az.: IV 643-512.111-57.62 (4. Ä.), nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Bauamt der Stadt Preetz, Zimmer 12/13, Bahnhofstraße 27, 24211 Preetz, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Preetz geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Preetz, den 4. Oktober 2007

L.S.

Stadt Preetz  
Wolfgang Schneider  
Bürgermeister